



FAKULTÄT FÜR GEISTES-,
SOZIAL- UND ERZIEHUNGS-
WISSENSCHAFTEN

**Integrierte internationale Studiengänge mit
Doppelabschluss**

Abschluss mal Zwei

**AG 8: Vertragsgestaltung bei Doppelabschlüssen –
Worauf kommt es an?**

Berlin, 8. – 9. November 2012

Ass. iur. Karen Schlüter,
Studiengangskoordination BA / MA European Studies,
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Grundlagen

- Grundlagen für die Planung und Einrichtung eines Doppelabschlussprogramms ist eine vitale Kooperation.
- Innerhalb dieser belastbaren Kooperation werden für die Errichtung des Doppelabschlussprogramms die Rahmenbedingungen ausgehandelt und zum Abschluss dokumentiert.
- Dies geschieht durch einen Vertrag zwischen den Kooperationspartnern.

Rahmenbedingungen der Doppelabschlusskooperation

Die Rahmenbedingungen sind u.a.

- Regelungsbereich, Zielsetzung, Rechtsgrundlagen (Studien- und Prüfungsordnung, Rahmen- / Durchführungsverordnung)
- Bezeichnung des Studiengangs nach Studienfach und Studienabschluss, insbes. akademische Grad und Joint oder Double Degree
- Beschreibung der Zugangsvoraussetzungen, insbes. gemeinsame oder separate Immatrikulation

Fortsetzung Rahmenbedingungen

- Beschreibung der Studieninhalte, ggf. mit Angaben zu Studienrichtung, Studienschwerpunkten und deren Gliederung nach Studienabschnitten (ggf. durch Anlage) iVm Studienstandort inklusive Regelstudienzeit, Studienvolumen und Leistungspunkte (=> Studienordnung)
- Konzeption und Art der vorgesehenen Prüfungen einschließlich Prüfungsfächer und Gesamtzahl der Prüfungsleistungen (=> Prüfungsordnung)
- Ergänzende Bestimmungen (bspw. Hinweis auf andere ggf. noch zu erlassende Ordnungen)

Letter of Intent / Memorandum of Understanding

■ Lol

= Absichtserklärung eines Verhandlungspartners, die das Interesse an Verhandlungen und am Abschluss eines Vertrages ausdrückt, d.h. grundsätzlich keine Rechtsverbindlichkeit.

■ Memorandum of Understanding

= Absichtserklärung aller Verhandlungspartner, die das Interesse an Verhandlungen und am Abschluss eines Vertrages ausdrückt, d.h. grundsätzlich nicht rechtsverbindlich.

Bezeichnung des künftigen Vertragspartner, ggf. weitere Ansprechpartner

Interessenbekundung an der Durchführung des bezeichneten Projekts
(Studierenden- / Dozentenmobilität etc. und deren Finanzierung)

Zusammenfassung bisheriger Gesprächsergebnisse

Zeitplan über Konkretisierung des Projektvorhabens

Vertrag

- Ein (Kooperations)Vertrag kommt zustande, wenn zwei übereinstimmende Willenserklärungen abgegeben worden sind.
- Die zeitlich erste Willenserklärung ist das Angebot; die darauf folgende Willenserklärung ist die Annahme.
- Ein Vertrag entfaltet Rechtsverbindlichkeit zwischen den Vertragsparteien.
- Inhalt: Rubrum, Präambel, Hauptteil, Schluss- und Übergangsbestimmungen
- Grundsatz der Individualität

Rubrum

- Beginn des Vertrags
- Bezeichnung der Vertragsparteien
- Problem: Wer sind die Vertragsparteien?

Vertragsparteien = Kompetenz zum Vertragsabschluss

□ Grundgesetz:

➤ Art 70 Abs. 1 GG: „Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.“

➤ Grundgesetz unterteilt in:

- Ausschließliche Kompetenz der Länder
- Ausschließliche Kompetenz des Bundes
- Konkurrierende Kompetenz zwischen Bund und Ländern

Vertragsparteien = Kompetenz zum Vertragsabschluss

- Konsequenz: Länderkompetenz = Ländergesetze
- Landeshochschulgesetz des jeweiligen Bundeslandes
- Inhalt: Aufbau und Rechtstellung, Aufbau und Organisation, Organe etc.
- Ggf. in Verbindung mit der Grundordnung (Verweis im Landeshochschulgesetz)

Vertragsparteien = Kompetenz zum Vertragsabschluss

- Baden-Württemberg: §§ 5, 15ff, 22ff.
- Bayern: §§ 19ff.
- Brandenburg: §§ 63ff, 71ff.
- Berlin: §§ 51ff.
- Bremen: §§ 78ff., 86ff.
- Hamburg: § 81
- Hessen: §§ 38, 43ff.
- Mecklenburg-Vorpommern: §§ 84, 91
- Niedersachsen: §§ 36ff.
- Nordrhein-Westfalen: §§ 14ff.
- Rheinland-Pfalz: §§ 71ff.
- Saarland: §§ 16, 22
- Sachsen: §§ 80ff., 87ff.
- Sachsen-Anhalt: §§ 66ff.
- Schleswig-Holstein: §§ 18ff.
- Thüringen: §§ 28, 34f.

Vertragsparteien = Kompetenz zum Vertragsabschluss

Ergebnis:

- Zentrale und dezentrale Aufgabenverteilung.
- Zentrale Aufgabe: Regelung: „Rektor / Präsident / Hochschulleiter vertritt die Hochschule nach außen.“
- Dezentrale Aufgaben: Fakultät / Fachbereich als Organisationseinheit der Hochschule ist u.a. auch zuständig für Lehre und Forschung, d.h. Teilrechtsfähigkeit (+)
- Rechtsfähigkeit spielt (lediglich) eine Rolle bei Rechtsverbindlichkeit.

Tatsächliche Rahmenbedingungen: Vorarbeiten im eigenen Haus

- Detaillierte Kenntnisse der eigenen Universitätsstruktur und Kompetenzen (Stärken, Schwächen)
- Wer verhandelt? (AAA, Rektor / Präsident etc.)
- Wem soll das Abkommen dienen? (Lehre, Forschung)
- Welche Formen der Zusammenarbeit werden angestrebt?
- Über welche Verhandlungsmasse verfüge ich?

Tatsächliche Rahmenbedingungen: Vorarbeiten über den Partner

- Gute Kenntnisse über die Universitätsstruktur und -kultur
- Ist der Partner ein guter Match?
- Wer verhandelt?
- Wo liegen die Kompetenzen?
- Was wird mit dem Abkommen verfolgt?
- Wer zieht welchen Nutzen?

10 Goldene Regeln

für die Ausarbeitung von Programmen, die zu gemeinsamen Abschlüssen führen:

1. Seien Sie sich über Ihre Motivation im Klaren
2. Wählen Sie Ihre Partner sorgfältig aus
3. Entwickeln Sie mit Ihrem Partner klare Zielsetzungen für das GA-Programm und für die von den Studierenden zu erreichenden Lernziele
4. Sichern Sie die notwendige institutionelle Unterstützung für das Programm
5. Sorgen Sie dafür, dass genügend akademische und administrative Personalkapazitäten für das Programm bereitgestellt werden

6. Stellen Sie sicher, dass eine nachhaltige Finanzierungsplanung für das Programm existiert
7. Sorgen Sie dafür, dass Informationen über das Programm leicht zugänglich sind
8. Planen Sie genügend Treffen mit den Partnern ein
9. Entwickeln Sie eine gemeinsame Sprachstrategie für das GA-Programm und ermutigen Sie das Erlernen der lokalen Sprache(n)
10. Definieren Sie klare Zuständigkeiten zwischen den Partnern

Vgl. http://www.hrk.de/de/beschluesse/109_2459.php

Interne Umsetzung / Änderungsbedürftigkeit

- Einer internen Umsetzung bedarf es vor allem, wenn der Kooperationsvertrag den bisherigen „Status Quo“ ändert.
- Der bisherige Zustand wird in der Regel lediglich durch einen Vertrag über einen Doppelabschluss geändert.
- Dann tritt eine Änderungsbedürftigkeit ein.

Konkrete Umsetzung

Wie dieser Änderungsbedürftigkeit nachgekommen wird, obliegt dem Einzelfall (insbes. dem Inhalt des Kooperationsvertrags) und kann abhängig von der jeweiligen Landesgesetzgebung sein; drei Konstellationen sind denkbar:

- Es wird eine gemeinsame Studien- und Prüfungsordnung plus Modulhandbuch geschaffen.
- Es werden zwei neue Studien- und Prüfungsordnungen plus zwei neue Modulhandbücher geschaffen.
- Die bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen plus Modulhandbücher werden geändert; die Novellierung kann ggf. durch unmittelbare Anwendbarkeit des Kooperationsvertrags geschehen.

Änderungsbedürftige Regelungen

- Bewerbung (jeweils an der einen oder an beiden Partnerhochschulen)
- Studienvoraussetzungen (ggf. Ausnahmeregelungen)
- Immatrikulation
 - Beginn: Zum ersten Fachsemester, zum Wechsel
 - Ende: Nach Beendigung des Studienabschnitts / mit Bestehen der Prüfung
 - An einer Hochschulen oder an beiden
- Studienabschluss (Joint oder Double Degree)
- Regelstudienzeit plus Mindestaufenthalt
- Beschreibung der Studieninhalte

Änderungsbedürftige Regelungen

- Zulassung zu Prüfungen und deren Fristen
- Ablegen von Prüfungen, insbes. Modul- und Abschlussprüfungen, und deren Wiederholungsmöglichkeiten (Regelungen der jeweiligen Hochschule gelten am Ort des „Geschehens“, z.B.: „Für (Modul-) Prüfungen, die an der Partnerhochschule erbracht werden, gelten die Regelungen der Partnerhochschule.“ oder gemeinsame Prüfungen, z.B.: „Es werden zwei Gutachter für die Bewertung der Bachelorarbeit bestellt.“, „Die Verteidigung der Bachelorarbeit erfolgt vor einer gemeinsamen Kommission, die aus mindestens einen Vertreter der jeweiligen Partnerhochschule besteht.“

Änderungsbedürftige Regelungen

- Nichtbestehen / Fehlverhalten bei Prüfungen und Konsequenzen
- Anerkennung und Anrechnung: Noten, ggf. Umrechnungstabelle, Gesamtnotenbildung
- Prüfer und Prüfungsausschuss
- Zeugnisse, Urkunden, Diploma Supplement, Hochschulgrad

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

www.ovgu.de